

**Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Wiesbach
vom 29.09.2022**

1. Verpflichtung nachrückendes Ratsmitglied

Herr Udo Adam-Ringelsbacher ist aus der Ortsgemeinde Wiesbach verzogen, damit hat sein Ratsmandat geendet.

Für Herrn Adam-Ringelsbacher rückt Frau Sylvia Werner in den Ortsgemeinderat nach.

Frau Werner wird durch den Ortsbürgermeister per Handschlag verpflichtet.

2. Ergänzungswahl Rechnungsprüfungsausschuss

Eine Ergänzungswahl zu dem Rechnungsprüfungsausschuss ist durchzuführen, da das stellvertretende Mitglied, Herr Adam-Ringelsbacher, aus der Ortsgemeinde Wiesbach verzogen ist.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl mit Handzeichen durchzuführen.

In den Rechnungsprüfungsausschuss wird Frau Sylvia Werner gewählt.

3. Anhebung der Realsteuerhebesätze

Der rheinland-pfälzische Landtag wird voraussichtlich im Herbst dieses Jahres eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) beschließen. Eine der wesentlichen Neuregelungen wird sein, dass sich die Höhe der Nivellierungssätze der Realsteuern künftig am jeweiligen Bundesdurchschnitt orientieren wird.

Bei entsprechender Beschlussfassung durch den Landtag sollen ab dem 01.01.2023 die Nivellierungssätze wie folgt angehoben werden:

Grundsteuer A auf 345 v.H.

Grundsteuer B auf 465 v.H.

Gewerbsteuer auf 380 v.H.

Unter Verweis auf das den Ratsmitgliedern vorliegende Schreiben der Kreisverwaltung – Kommunalaufsicht – v. 20.05.2022 wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Hebesätze ab 01.01.2023 wie folgt anzuheben:

Grundsteuer A	von bisher 320 v.H.	auf 345 v.H.
---------------	---------------------	--------------

Grundsteuer B	von bisher 385 v.H.	auf 465 v.H.
---------------	---------------------	--------------

Der Ortsgemeinderat beschließt die Entscheidung hierüber zu vertagen bis das Land das Gesetz beschließt.

4. Annahme von Spenden

Gem. § 94 Abs. 3 GemO dürfen alle Angebote für Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Kommunen nur noch durch den Ortsbürgermeister sowie die Ortsbeigeordneten entgegengenommen werden. Sie müssen ab einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR unverzüglich der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Über die Annahme der Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

Nichtöffentlich

5. Vertragsangelegenheiten; Waldpachtvereinbarung

Der Ortsgemeinderat beschließt in der Angelegenheit Waldpacht.

6. Information

Umschuldung von Darlehen nach Ablauf der Zinsbindung

Der Ortsgemeinderat wird über die Umschuldung informiert.